

Merkblatt für die Nutzung von roten Dauerkennzeichen gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Rote Dauerkennzeichen werden gem. § 16 FZV nur an zuverlässige Personen ausgegeben. Antragsberechtigte sind nur Hersteller von Fahrzeugen, Fahrzeughändler und Werkstätten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines roten Dauerprobekennzeichens. Die Zulassungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Es sind folgende Fahrten gestattet (Begriffsbestimmungen):

- **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges (§ 2 Nr. 23 FZV)
- **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück. (§ 2 Nr. 24 FZV)
- **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort. (§ 2 Nr. 25 FZV)

2. Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (z.B. Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen)

3. Keine Fahrten (mehr) zur Anregung der Kauflust

4. Rotes Fahrzeugscheinheft:

- Das zugeteilte gültige rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen
- Für jedes Fahrzeug ist ein entsprechender Schein zu verwenden
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig und leserlich vor Antritt der Fahrt auszufüllen und vom Inhaber oder eine von ihm berechnigte Person zu unterzeichnen.
- Die Fahrzeug-Ident-Nr. ist einzutragen.
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung, zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.

5. Fahrtenbuch

- Der Inhaber, oder eine von ihm berechnigte Person, hat über alle Fahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen.
- Das Fahrtenbuch ist **vollständig** und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung und bei angeforderten, gewünschten Kontrollen vorzulegen.
- Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung dieser im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
- Die Aufzeichnungen sind 1 Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

6. Das rote Fahrzeugscheinheft ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen

- der Polizei bei Verkehrskontrollen
- der Zulassungsbehörde

7. An Fahrzeugen, denen ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, dürfen rote Kennzeichen angebracht werden, wenn eine Fahrt außerhalb des Betriebszeitraumes erfolgen soll.

- Das amtliche Saisonkennzeichen muss abgenommen oder vollständig abgedeckt sein.

8. Sofern das rote Kennzeichen befristet ist, hat der Inhaber, VOR Ablauf der Gültigkeitsfrist, die Verlängerung unaufgefordert zu beantragen.

- Lässt der Inhaber diese Frist verstreichen, verfällt das Kennzeichen.
- Zur Verlängerung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- Der Inhaber oder eine sonstige berechtigte Person hat persönlich vorzusprechen.
- Bei der Verlängerung ist sowohl das Fahrzeugscheinheft als auch das Fahrtenbuch vorzulegen.
- Nach Ablauf der Frist oder nach Widerruf sind die Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft wie auch das Fahrtenbuch unverzüglich abzugeben.
- Für eine Verlängerung ist ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde (gültig 3 Monate) vorzulegen.

9. Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden.

- Der Inhaber oder eine sonstige berechtigte Person hat sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

10. Fahrten aus dem Ausland nach Deutschland sind nicht erlaubt.

- Der Fahrt-Antritt und das -Ende haben in Deutschland zu erfolgen.

11. Gewerbliche Beladung und Transport ist untersagt.

- z.B. Transportfahrten, Umzüge, Lieferungen von Gütern

12. Änderungen von Halterangaben:

- Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde sofort mitzuteilen.
- Bei Abmeldung des Gewerbes sind die Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtenbuch unverzüglich und unaufgefordert der Zulassungsbehörde vorzulegen.
- Änderung der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführer sind der Zulassungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.
- Änderung der Firmen-Rechtsform erfordert die Rückgabe und ggf. eine Neubeantragung (z.B. e.K. oder GbR in eine GmbH oder umgekehrt) der Unterlagen.

13. Verlust des/der Kennzeichenschild/er (= Umkennzeichnung erforderlich)

- Vorlage einer Verlusterklärung (+ Eidesstattliche Versicherung erforderlich)
- Vorlage des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens
- Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes und Fahrtenbuches

14. Diebstahl des/der Kennzeichenschild/er (= Umkennzeichnung erforderlich)

- Vorlage einer Diebstahlsanzeige von der Polizei
- Vorlage des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens
- Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes und Fahrtenbuches

15. Verlust des roten Fahrzeugscheinheftes

- Beim Verlust des roten Fahrzeugscheinheftes ist vom Inhaber des Dauerprobekennzeichens oder einer sonstigen bevollmächtigten Person mit Ausweis eine eidesstattliche Versicherung bei der Zulassungsbehörde abzugeben.

Verstöße gegen oben genannte und andere gesetzliche Vorschriften lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Inhabers erkennen. Bei Nichtbeachtung bzw. Unzuverlässigkeit drohen Sanktionen, Einleitung von Ordnungswidrigkeiten und Belehrungen, sowie schriftliche Verwarnungen, bis hin zum Kennzeichenentzug (Widerruf) von Amts wegen.